

M XVI. Verordnung

des Fürstl. Ministeriums vom 5. October 1862, daß bei Anfertigung von Abschriften einzuhaltende Schreibequantum betreffend.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel wird zusätzlich zu §. 26 Nr. 1 des Sportelgesetzes vom 4. März 1859 andurch bestimmt, daß im Mangel einer anderweitigen gesetzlichen Regelung die Vorschriften im §. 5 der Verordnung vom 22. Mai 1852 (Gesetz-Samml. 1852, S. 53) und im §. 15 des Gesetzes vom 25. März 1859 (Gesetz-Samml. 1859, S. 81), nach welchen bei dem Fürstl. Ministerium bezüglich bei Rechtsanwältinnen anzufertigende Abschriften u. auf jeder Seite wenigstens 24 Zeilen und in jeder Zeile wenigstens 12 Sylben enthalten müssen, von sämmtlichen Justiz- und Verwaltungs-Behörden zu beobachten sind.

Mudolstadt, den 3. October 1862.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

v. Vertrat.

M XVII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 28. November 1862, den Schutz der Königlich Württembergischen und der Fürstlich Schwarzburgischen Untertanen gegen den Mißbrauch der Waarenbezeichnungen betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer mit der Königl. Württembergischen Staatsregierung getroffenen Uebereinkunft die auf Beideres gegen die seitige Anerkennung der Anwendbarkeit des Artikels 258 des im Fürstenthume gültigen Strafgesetzbuchs zu Gunsten Königlich Württembergischer Staatsangehörigen die Anwendbarkeit des Königlich Württembergischen Gesetzes vom 12. Februar d. J., den Schutz von Waarenzeichnungen betreffend, zu Gunsten der Angehörigen des Fürstenthums zugesichert worden ist.

Mudolstadt, den 28. November 1862.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrat.